

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1798)

Artikel: Das Vollziehungsdirectorium an den Bürger Rapinaz, Commissar der französischen Republik bei der Armee in Helvetien
Autor: Legrand
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543005>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dieselben wird eine Commission ernannt, die aus den B. Lüthi von Solothurn, Ochs, Meyer von Arau, Grauer und Fornerau besteht.

Der Senat empfängt einen Beschluss, welcher das Vollziehungsdirektorium auf desselben Einladung hin, berechtigt, zu den vier bereits ernannten Ministern zwei neue zu ernannten; das Direktorium hatte darüber an die Gesetzgeber folgendes geschrieben: „Die Constitution hat dem Finanzminister eine allzu große Last aufgelegt, indem er mit der Verwaltung der Finanzen noch die der Staatswirthschaft vereinigt; wie sollen besonders unter diesen Umständen, die Kraft eines einzigen Mannes für beide Fächer ausreichen? Eben so wenig werden bei ein und demselben Subjekte die erforderlichen Fähigkeiten zu finden seyn, um der Organisation unsrer bewaffneten Macht und der Führung der auswärtigen Angelegenheiten zugleich vorzustehen; das Direktorium schlägt Euch demnach vor, B. Repräsentanten, durch ein Dekret begwältigt zu werden, über die bereits ernannten 4 Minister noch einen 5ten für das Kriegswesen und einen 6ten für die Staatswirthschaft zu ernennen. Ochs: die Constitution ist für Zeiten des Friedens gemacht, wo der Kriegsminister wenig oder gar keine Geschäfte haben wird, auch der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, wird mit solchen eben nicht zu sehr überladen seyn. Ist der Minister ein Diplomatiker, so wird er einen Kriegskundigen zum Chef de Bureau haben können und umgekehrt. Badou will den Beschluss verwirren; die Verfasser der Constitution werden genugsam untersucht haben, ob vier Minister hinreichend seyen — Die Constitution erlaubt freilich der Gesetzgebung die Zahl derselben auf sechs zu erhöhen, wann außerordentliche Umstände eintreffen; aber daß solche jetzt schon da die Minister noch nicht einmahl ihre Berrichtungen angetreten haben, vorhanden seyn, kann man nicht annehmen. Lüthi von Solothurn spricht ebenfalls gegen den Beschluss. Wenn die ernannten Minister den Geschäften nicht gewachsen sind, so suchen die Direktoren sich fähigere Leute. Usteri glaubt der Umfang der Geschäfte seye jetzt, wo alles neu organisiert und gleichsam erschaffen werden muß, für 6 Minister noch groß genug, dagegen könnte leicht eine bessere Vertheilung der Arbeiten als die vorhandne, zu treffen seyn, er schlägt dazu eine Commission vor. Ochs: Es ist ein sonderbar verkehrter Weg, den das Direktorium einschlägt; es hätte erst die Frage vorlegen sollen, ob vier oder sechs Minister zu erwählen seyen, und hernach erst die Ernenungen vornehmen. Vier Minister, glaubt er, könnten völlig hinlänglich seyn; in Rücksicht auf den Minister des Kriegs und der auswärtigen Angelegenheiten habe er bereits seine Meinung geäussert, und was den Minister der Finanzen betreffe, so seyen demselben Handlung, Manufaktur u. s. w. zugegeben worden, damit er die natürlichen Verhältnisse aller dieser Theile stets gehörig im Auge behalte, und weniger einseitig auf bloße Geld-

spekulationen ausgehe; — die kleinere Zahl der Minister seye auch unserm Finanzzustand angemessen — Auf der andern Seite gestattet die Constitution die Vermehrung; und daß die neue Organisation aller Dinge die fremden Truppen die wir im Land haben, außerordentliche Zustände seyen, könne man doch wohl unmöglich läugnen. Er stimme aber für die Annahme des Beschlusses und hätte nur gewünscht, der Gr. Rath würde eine Zeit von sechs Monaten oder einen andern bestimmten Termine, wie lange die zwei neuen Ministerien dauren sollen festgesetzt — der Beschluss wird einer Commission, die aus den B. Zäslin, Muret und Ochs besteht, zur Untersuchung übergeben.

Der Beschluss, welcher ein Ausfuhrverbot der Verwaltungskammer des Kantons Zürich aufhebt, wird angenommen. Der Senat empfängt einen Beschluss über die Frage: ob und wie die bereits erledigten und ledig werdenden Stellen in der Legislatur und in den Distriktsgerichten vor den künftigen allgemeinen Wahlen sollen wieder besetzt werden. Es wird beschlossen eine Commission zu Untersuchung derselben niederzusetzen.

Ein Beschluss, der eine vom Direktorium vorgeschlagene Eintheilung der Berrichtungen der Minister gut heisst, wird an die über Bestimmung der Anzahl der Minister geordneten Commission verwiesen.

I.

Das Vollziehungsdirectorium an den Bürger Napiazz, Commissar der französischen Republik bei der Armee in Helvetien. Arau den 9. Mai 1798.

Bürger Commissar!

Das helvetische Vollziehungsdirectorium wird nicht eher aufhören Sie mit Vorstellungen anzuheben, als bis Sie den Uebeln welche die verschiedenen Theile Helvetiens bedrücken, werden Schranken gesetzt haben. Vorgestern Abend schloß ein Detachement französischer Truppen, welche in Luzern einquartiert sind, die Thore dieser Stadt, und begab sich zu fünf Bürgern, die es gefangen nahm. — Hernach versügte es sich auf das Stadthaus, versiegelte daselbst die öffentlichen Kassen, so wie auch diesenigen wohlthätigen Stiftungen, welche zum Trost der leidenden Menschheit bestimmt sind.

B. Commissar, diese Maasregeln gegen ein Volk, dessen Beschützer das französische Directoriun ist, sind sicher eben so sehr seinem Willen, als den heiligen Grundsätzen der Menschlichkeit und Gerechtigkeit zu wider.

Das Directoriun ersucht Sie, B. Commissar, daß da der Unterhalt der franz. Truppen den Verwaltungskammern der Kantone zufömmt, Sie diesen Kammern auch die Freiheit lassen wollen, dasjenige aus den öffentlichen Kassen zu entheben, was dieser Unterhalt erfordert: dies verlangt die Gerechtigkeit, dieses ist der

allgemein bekannte Wille des franz. Directoriums, und eben so ist es auch der Proclamation vom 19. Germinal gemäß.

Es verlangt von Ihnen, B. Commissar, daß Sie Befehle ertheilen, damit die Cassen frommer Stiftungen, des Hospitals, des Waisenhauses und anderer mehr, von den strengen Maasnahmen befreit bleiben, die in Bezug der öffentlichen Gelder getroffen worden sind. Diese Cassen sind gar kein öffentliches Gut; sie haben sich durch die Geschenke von Partikularen, die von ihren Glücksgütern einen würdigen Gebrauch zum Trost der leidenden Menschheit gemacht haben, gebildet — Heilig sind sie als Eigenthum der Armen, Kranken und Waisen; und auch selbst mitten in den Schrecknissen einer durch Sturm eroberten Stadt wurden sie immer verschont.

Es ladet Sie endlich ein, in Rücksicht der Verhaftnahmungen die in Luzern statt gehabt haben, zu bedenken, daß das helvetische Directorium ein Recht hat, Mittheilung von denjenigen Verbrechen zu erwarten, die solche Maßregeln veranlaßt haben.

Unser Minister in Paris wird binnen vier Tagen ausführlichen Bericht von allem was in Luzern sich zugetragen hat, erhalten, und das helvetische Directorium hofft, indem es zur Quelle der Kraft selbst emporsteigt, dieselbe rein und wohlthätig durch ihre verschiedenen Canäle herabfliessen zu sehen.

Republikanischer Gruß.

Der President des Vollziehungsdirektoriums Legrand. Steck Generalsecretair.

2.

An den Bürger Rapinaz, Commissair bei der fränkischen Armee in Helvetien.

Arau den 6. Mai 1798.

Bürger Commissar!

Diesen Augenblick vernimmt das Directorium, daß der Lieferungskommissair Rouhier und seine Agenten in Bern, sich erlauben zu jedem Preis den Vorrath von Instrumenten, die zur Stuckgiesserey, einer äusserst kostbaren Einrichtung und die die einzige ihrer Art in Helvetien ist, zu verkaufen.

Das Directorium kann nicht glauben, Bürger, daß die französische Regierung eine Beraubung billige, die ihre traurigen Folgen auf die Zukunft sowohl, als über die Gegenwart verbreiten würde; es kann nicht vermuthen, daß das Directorium der grossen Nation ein Volk, für dessen Freund es sich erklärt hat, zum ärmsten, schwächsten und unglücklichsten aller Völker machen wolle.

Nein, Bürger Commissar, die franz. Regierung hat nicht unsern Untergang gewollt, als sie beschlossen hat uns die Freiheit zu geben, sie verabscheut die Kunstgriffe einer ehrgeizigen Politik, die denjenigen den schmeichelhaften Namen Freund giebt, den sie zerdrückt; und gewiß, wenn es uns zu sich emporhebt, wenn es uns Brüder nennt, so geschieht es, weil, indem es die unverjährbaren Rechte der Natur aus wieder giebt, es auch diejenigen anerkennt, die

wir auf politisches Daseyn und auf Nationalwohl stand haben.

Heute noch senden wir an unsern Minister in Paris den Befehl, vom Directorium einen Entscheid über diesen besondern Gegenstand anzusuchen; die Kassten, die uns drücken, müssen nothwendig groß seyn, da unsre Vorstellungen und Klagen so häufig sind.

Wir hoffen, Bürger Commissar, daß Sie densjenigen Gehör geben werden, die wir heute an Sie richten, und daß Sie Befehl ertheilen werden, damit der, für Frankreich eben so schändliche als für uns verderbliche Verkauf, der in Bern vorgenommen wird, aufgeschoben bleibe, bis die entscheidende Antwort, der wir entgegen sehen, wird angekommen seyn.

Republikanischer Gruß!

Der President des Vollziehungsdirektoriums Legrand. Steck, Generalsecretair.

3.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen Republik an den Bürger General Schauenburg.

Bürger General!

Das helvet. Vollziehungsdirektorium zeigt Ihnen ein Verfahren des B. Commissar Rouhier, welches ihm, um der Absichten willen die dasselbe verrath, den lebhaftesten Schmerz verursacht, an.

Der Br. Commissar Rouhier erlaubt sich, die Waffen und das Eisen aller Art, das im Arsenal zu Solothurn liegt, um niedrigen Preis verkaufen zu lassen. Das Directorium, Bürger General, will nicht von dem Verfahren selbst, welches die helvetische Republik eines schwachen Vertheidigungsmittels gegen innere Feinde beraubt, und die französische Regierung in Verdacht bringt, sie wolle das Volk, dessen Beschützerin sie ist, zu Grunde richten, sprechen.

Aber, Br. General, eine solche Freiheit ist es nicht, die das Directorium der grossen Nation uns hat ertheilen wollen. Ein schwaches Volk wird ständig unterdrückt, und wenn es zu seiner Erhaltung immer genötigt ist, zur beschützenden Stärke seine Zuflucht zu nehmen, so hat es für sich keine Freiheit, kein politisches Daseyn mehr. Sollte dieses unsere Lage bleiben, so würde die Wohlthat der französischen Regierung ein Scheingeschenk seyn; keine Grossmuth fände sich in den Beweggründen, die sie veranlaßt hatten, sich unsrer Sache anzunehmen, und wir wären zu keiner Erkenntlichkeit gegen dieselbe verbunden. Überzeugt daß es keineswegs die Absicht des französischen Directoriums ist, daß das helvetische Volk alles dessen beraubt werde was ihm einige Achtung verschaffen kann, bittet Sie das Directorium, Bürger General, dem B. Commissar Rouhier gütigst den Befehl zu ertheilen, den schändlichen Handel, der in Solothurn getrieben wird, einzustellen.

Der Ruhm des fränkischen Namens, das Heil der verdenden Republik und Ihr eigen Herz werden sich ohne Zweifel vereinigen, dieses von Ihnen zu begehrn. Republik. Gruß! Der Prä. des Volz. Director.

Legrand. Steck, Generalsecretair.